

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lehmann Transport AG sind integrierender Vertragsbestandteil. Der Besteller bestätigt mit der Bestellung, die AGB der Lehmann Transport AG Bern zu besitzen und vorbehaltlos zu akzeptieren.

1. Geltungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen werden aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger deren Gültigkeit. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich offeriert oder bestätigt worden sind.

2. Preisliste und Offerten

Die Basispreise und Konditionen der vorliegenden Preisliste gelten für Bauunternehmen und Gartenbaufirmen. Die Preise für die übrigen Bezüger errechnen sich aus dem Unternehmerpreis zusätzlich der entsprechenden Zuschläge. Diese Preisliste gilt, besondere Vereinbarungen vorbehalten, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen, allgemein gültigen Preisliste. Sie wird erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preisliste erteilten Auftrags verbindlich. Offerierte Preise erlangen nur ihre Gültigkeit bei Erteilung der gesamten offerierten Auftragspositionen. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarung aufs Jahresende beschränkt. Preiserhöhungen infolge massiver Teuerung auf Treibstoff, erhöhter Steuern, sozialer oder gesetzlicher Abgaben bleiben ausschliesslich vorbehalten.

3. Übernahme / Mängel / Lieferung

Es obliegt dem Besteller, bei Anlieferung des bestellten Materials zu prüfen, ob das Material mit seiner Bestellung übereinstimmt oder ob die Lieferung sichtbare Mängel aufweist. Bei Lieferungen franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Werk die Übergabe auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie der Lieferant auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen und Verarbeiten des Materials innert 24 Std. nach der Lieferung anzubringen, damit die Beanstandungen akzeptiert werden. Beanstandungen einer Lieferung berechtigten den Besteller nicht, fällige Zahlungen für übrigen Lieferungen zurückzuhalten. Besteht seitens des Bezügers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Materials Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Lieferwerk Gelegenheit zu geben, der Probenentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Lieferwerk nur anerkannt, wenn die Probenentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Norm-Vorschriften vorgenommen sowie die Probe einer gemeinsam anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Bestehen Zweifel an Untersuchungsergebnissen, so sind in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Lieferwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Bezüger zu tragen. Die Lieferung erfolgt gemäss den vereinbarten Bestellungen. Die Lieferzeitangabe versteht sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von zwei Stunden. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekten, Stau, Fahrzeugdefekten, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglich-

keiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige Verspätung in der Materialabnahme, Arbeitsunterbrüche oder nicht mehr benötigtes, aber vorbestelltes Material dem Lieferwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung im Eigentum der Lehmann Transport AG. Abfuhr von kontaminierten Materialien und Materialuntersuchungen: Bei Verdacht auf kontaminierte Materialien wird ohne vorliegende Untersuchungsergebnisse und entsprechende Entsorgungsgenehmigung die Annahme, wie auch die Abfuhr der vermeintlich kontaminierten Materialien, verweigert. Die Kosten für die allfällig nötigen Untersuchungen und administrativen Aufwendungen gehen unter Vorbehalt anderslautender Abmachungen, zu Lasten des Auftraggebers.

4. Gewährleistung und Haftung

Die Lieferwerke garantieren die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Qualität sind die entsprechenden Normen SIA bzw. VSS. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichten sich die Lieferwerke, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Die Lieferwerke haften nicht für ungeeignete Verwendung von auftragskonformem geliefertem Material. Ist durch den Besteller fehlerhaftes Material zum Einbau bzw. zur Verarbeitung gelangt und konnte dies der Besteller nicht rechtzeitig erkennen, haftet das Lieferwerk auch für Schäden an den mit dem gelieferten Material hergestellten Bauwerken, vorausgesetzt dass diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Kies-Sand-Materials zurückgeführt werden müssen. Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den Schaden selbst haftet. Die Verjährungsfrist (Datum Lieferschein) für Mängelrechte ist auf die Dauer eines Jahres gewährleistet. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

5. Mulden

Das Bereitstellen von genügend Abstellflächen für die Mulden und Container ist Sache des Bestellers. Er hat nötigenfalls bei den Polizeibehörden eine Bewilligung einzuholen. Das Beleuchten und Abschränken sowie das Aufstellen von notwendigen Signalisationen ist Sache des Auftraggebers. Die Mulden und Container müssen so beladen sein, dass während der Fahrt und beim Aufladen kein Material herunterfallen oder ausfliessen kann und die Fahrzeuge nicht überladen sind. Aushub darf max. 5 cm unterhalb Oberkante der Mulden beladen werden. Für Schäden die durch Herunterfallen oder Auslaufen von Mulden entstehen, haftet der Auftraggeber. Der Inhalt nicht gesetzeskonform beladener Mulden (d. h. Überladen nach Volumen oder Gewicht) wird zulasten des Auftraggebers auf zwei zu bezahlende Mulden verteilt. Material, das neben den Mulden liegt oder angestellt ist, wird nur mit Auftragserteilung mitgenommen. Die Behörden sowie Gemeinden können auf öffentlichen Grundstücken und Strassen unterschiedliche Platzmieten pro Tag berechnen. Werden Mulden oder Container durch den Auftraggeber von Hand oder maschinell verschoben, muss die Zufahrt für das bestimmte Fahrzeug gewährleistet sein. Anderen Transporteuren ist es nicht erlaubt, unsere Mulden und Container in irgendeiner Form zu behändigen oder

zu transportieren. Ohne unsere Bewilligung wird eine polizeiliche Diebstahl-Anzeige gegen den Auftraggeber / Transporteur eingeleitet. Deponien und Entsorgung: Die verbindliche Klassierung des Muldeninhaltes und der Menge bestimmt der verantwortliche Deponie- oder Anlagebetreiber. Dem Chauffeur muss die Abfallart vollständig und wahrheitsgemäss deklariert werden. Für Schäden aus unvollständiger oder unrichtiger Deklaration haftet der Auftraggeber. Für Wägungen werden Gebühren verlangt, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Der Muldeninhalt wird bei Nichteinhaltung der Vertragsabmachung beim Aufladeort ausgekippt und ohne Mulde zurückgelassen. Für Schäden wird jede Haftung abgelehnt. Für Schäden, die durch Anweisungen des Bestellers auf privaten oder öffentlichen Grundstücken verursacht werden (d. h. Boden- oder Trottoirschäden durch Fahrzeug oder Mulde), wird jede Haftung abgelehnt. Unter jede Mulde gehört ein Bauladen, der bauseitig zur Verfügung gestellt werden muss. Der Besteller haftet für Schäden, die infolge unsachgemässer Behandlung an Mulden und Containern entstehen (z. B. Feuer, Herumschieben mit Bagger oder Kran, Beton ohne Plastik in Mulden, Pressen usw.).

6. Sand und Kies, Recyclingbaustoffe

Die m3-Angaben beziehen sich auf 1 m3 Schüttvolumen Kies resp. Sand oder Recyclingbaustoffe. Für Schüttgewichte und Liefermenge sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich.

7. Neben- und Sonderleistungen

Die einzelnen Tarife gelten für Transportleistungen während der üblichen Geschäftszeiten (07.00 bis 18.00 Uhr). Für Überzeitarbeit von 18.00 bis 07.00 Uhr sowie Samstags bis 18.00 Uhr wird ein Zuschlag gemäss der aktuellen ASTAG Berechnungsgrundlage für den Nahverkehr erhoben. Für Transportleistungen, die an Samstagen und vor allgemeinen Feiertagen ab 18.00 Uhr ausgeführt werden müssen sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bis 24.00 Uhr, wird ein Zuschlag gemäss der aktuellen ASTAG Berechnungsgrundlage für den Nahverkehr erhoben. Kosten für Transporte mit Sonderbewilligungen vorbehalten. Sonderbewilligungen werden separat verrechnet.

8. Transportrichtlinien

Für alles, was nach Tonnen transportiert wird, zählt der Waagschein der Lade- oder Abladestelle. Wird mit einer Waage geladen die das Gewicht in m3 umrechnet, werden die Angaben des Waagscheins genau übernommen. Spezialfahrzeuge wie Silowagen, Fahrmischer, Schwertransporter usw. werden nach Aufwand verrechnet wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Abfahren und Lieferungen sind mit 5-Achser und Schlepper kalkuliert. 2-Achser, 3-Achser und 4-Achser Fahrzeuge werden mit einem Zuschlag verrechnet, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Fahrzeug Beladung: Die max. Beladung pro Fahrzeug darf das zulässige Gesamtgewicht, die Höhe und die Breite gemäss SVG nicht überschreiten. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Strassentransportfachleute die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen. Erfolgt die Lieferung ohne Wägung, wird der effektive Brückeninhalt zur Festsetzung des Transportgutes beigezogen.

Maximale Lademengen übrige Transporte ohne Waage:

Leichtes Material	
5-Achser = 18 m3	Schlepper = 22 m3
Normales Material	
5-Achser = 16 m3	Schlepper = 17 m3
Schweres Material	
5-Achser = 13 m3	Schlepper = 14 m3

Mindestlademengen für Franko-Lieferungen: 12 m3 oder 20 t. Mindestlademengen für Abfahren inklusive Deponiegebühren: 12 m3 oder 20 t. Sofern die Mindestlademengen nicht erreicht werden, wird die Unterladung gemäss Akkordtarif verrechnet. Die Mindestlademengen für reine Transportleistungen betragen 12 m3 für schweres Material und 15 m3 für leichtes Material oder 24 t, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde hat im Akkordauftrag insgesamt 15 Minuten Belade- oder Abladezeit pro Ladung zugute, ausgenommen sind Baustellen interne Transporte, die mit 5 Minuten berechnet werden. Die Ankunfts- und Belade- oder Entladezeit werden zur Berechnung durch die Strassentransportfachleute in Minuten angegeben. Regelung Heissmischgut Transporte: Es wird ein reduzierter Stundenansatz (Gesamtzeit = Fahrzeit + Wartezeit) verrechnet. Die Anfahrtszeit wird separat auf dem Fuhrbericht aufgeschrieben und beträgt im Maximum 1 Stunde. Die Gesamtzeit rechnet sich von der Bestellzeit (Belagswerk) bis Baustellenende. Das Baustellenende (Uhrzeit), wird durch den Kunden auf dem Rapport neben der Unterschrift vermerkt. Die Strassentransportfachleute vermerken auf dem Fuhrbericht die Zeit im Belagswerk und auf der Baustelle (Ankunft / Beginn / Ende) sowie die Mittagspause, die von der Gesamtzeit abgezogen wird. Rücktransport Restbelag wird separat auf dem Fuhrbericht vermerkt. Allfällige Deponiegebühren für den Restbelag werden in Rechnung gestellt. Bei Abfahren nach Waagschein wird die Menge der letzten Fuhre in der Deponie genau auf dem Lieferschein ergänzt. Wenn die Disposition der Lehmann Transport AG, nicht bis eine Stunde vor dem Bestelltermin der Fahrzeuge eine Absage erhält, wird eine Leerfahrt im erbrachten Aufwand von mindestens einer Stunde verrechnet. Für Schäden, die durch Anweisung des Bestellers auf privaten oder öffentlichen Grundstücken verursacht werden (z. B. Boden- oder Trottoirschäden) wird jede Haftung abgelehnt. Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht Lastwagen-tauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

9. Zahlungsbedingungen

Konditionen: 30 Tage netto, ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von mind. 6,5% verrechnet. Reklamationen müssen innert 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung angemeldet werden, ansonsten wird die Rechnung als anerkannt betrachtet. Sämtliche Kostenansätze verstehen sich ohne Energie- und Rohstoffzuschläge und ohne MWST. Die Lehmann Transport AG ist Lieferant und Zedent. Diese Forderung ist an die Inkassostelle, Alluvia ZIK GmbH, abgetreten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, ist auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Lehmann Transport AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der WERAG Wertstoffe aus Rückbau AG bestätigt mit der Anlieferung des Materialbezugs, die AGB der WERAG Wertstoffe aus Rückbau AG zu besitzen und vorbehaltlos zu akzeptieren.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf, abgesehen von nicht voraussehbaren steuerlichen Veränderungen oder aussergewöhnlichen Treibstoffhöhungen, oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf rund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Materialbezug oder Anlieferung ab oder auf Recycling-Platz ohne MWST, die m3-Preise beziehen sich auf 1 m3 Recycling und Entsorgung.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Annahme innerhalb der geltenden Werköffnungszeiten. Bezüge und Annahme ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Grössere Materialbezüge oder Anlieferungen sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr mitgeteilt werden. Damit eine speditiv Dienstleistung erbracht werden kann.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Recycling Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Garantie

Die WERAG Wertstoffe aus Rückbau AG garantiert für das Material und die Qualität nach Norm SN 670119 Na.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich die WERAG Wertstoffe aus Rückbau AG – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandetes Recycling kostenlos zu ersetzen, oder wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren.

4. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, beim Abholen des Recyclings zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) das Material sichtbare Mängel aufweist

Die Übergabe auf dem Recycling-Platz ist massgebend. Allfällige Beanstandungen sind, vor dem Einbringen des Recyclings anzubringen.

5. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Leistungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Bezüge und Annahmen von der gleichen Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich die WERAG Wertstoffe aus Rückbau AG die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts vor.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil der WERAG Wertstoffe aus Rückbau AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.